



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag 4. Dezember 2020

Nr. 57

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 779
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für die standortbezogene Vorprüfung zur Erweiterung der Kläranlage Rieseby in der Gemeinde Rieseby	S. 793
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt	S. 797
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde	S. 798
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2021	S. 799

## **Bekanntmachung**

### **Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.11.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

#### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: "Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

#### **§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat**

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer

oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

### **§ 3**

#### **Landrätin/ Landrat**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

## § 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

## § 5 Ständige Ausschüsse

(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete  
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) **Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung**

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) **Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen und Gesundheitswesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindegemeinschaftspflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie

- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss  
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Umweltwesen
- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss  
Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

## § 6

### Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung

von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.



## § 8 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
  2. Partnerschaftsvereinbarungen,
  3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
  4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
  5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründungen, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
  6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
  7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung

über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates,
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet,
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €,

19. die Beflaggung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11, 13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 9**

### **Aufgaben der weiteren Ausschüsse**

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach § 23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach § 40 Abs. 3 KrO bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur

Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.

- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 12**

### **Bild und Tonaufnahmen**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein

Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.

- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

### **§ 13**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten nach § 16 b Abs. 1 KrO können.

Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

#### **§ 14**

#### **Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO**

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

#### **§ 15**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

#### **§ 16**

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene

Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rd.de](http://www.kreis-rd.de)) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen auf derselben Internetseite.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 30.11.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den 3.12.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt  
UVP-VP

### Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG**

**Projekt:** Erweiterung der Kläranlage Rieseby in der Gemeinde Rieseby auf 3.500 EW

- Neubau eines Belebungsbeckens mit 6 m Höhe und 20 m Durchmesser
- Neubau des Betriebs- und Technikgebäudes
- Ertüchtigung der Rechenanlage

**Projektverantwortlicher:** Amt Schlei-Ostsee, Gemeinde Rieseby

**Standort:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Rieseby, Basdorf, Flur 2, Flurstück 93/5, 93/13, 25/7

### Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll auf dem Gelände der Kläranlage ein neues Betriebs- und Technikgebäude errichtet werden. Weiterhin wird ein neuer Hochbehälter mit 6 m Höhe und 20 m Durchmesser auf dem Flurstück neben der vorhandenen Lagerhalle der Kläranlage mit Leitungs- und Kabeltrassen errichtet. Die Ertüchtigung der mechanischen Vorreinigung erfolgt wahrscheinlich ohne Errichtung eines neuen Gebäudes. Somit werden bislang noch nicht überbaute Flächen von 1.500 m<sup>2</sup> neu in Anspruch genommen und versiegelt.

Die Abfallerzeugung im Rahmen des Umbaus beschränkt sich auf geringe Mengen von Bauabfällen und Bauschutt im üblichen Umfang für solche Baumaßnahmen.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Baufahrzeuge, Metallbearbeitung und bohren sowie schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen. Der Betrieb der Kläranlage wird bereits seit Jahrzehnten auf dem Gelände durchgeführt. Die Baumaßnahme wird von fachkundigen Bauunternehmen durchgeführt.

Grundlage der Vorprüfung sind die im März 2020 eingereichten Unterlagen des Büros Enwacón aus Kiel sowie ein Gewässeruntersuchungsbericht vom November 2020.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Kreisverwaltung:  
Kaiserstraße 6  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB



## 2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Gemeinde Rieseby ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Das neu zu bebauende Flurstück ist entsprechend in den F-Plan der Gemeinde aufzunehmen. Die bestehende Anlage befindet sich bereits seit ca. 1974 in diesem Bereich und wurde über die Jahre umgebaut, erweitert und erneuert.

Bereits im Rechtsetzungsverfahren hat die Gemeinde eine weitere Entwicklung geltend gemacht, so dass der Bereich auf der Ackerfläche ausgenommen wird.

Das neu zu erwerbende Gelände befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude, Betonbecken und Hallen zu großen Teilen versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben und wird auf dem neuen Flurstück z. T. verloren gehen.

## 3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 11.11.2019 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Das nächste Natura 2000 Gebiet, EGV 1423491 Schlei+FFH Gebiet befindet sich. Ca. 2.100 m nordwestlich des Vorhabens. Das Gebiet „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ mit der Gebietsnummer 1525-491 (Rastvögel) ist identisch mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet in 9000m Entfernung.
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Das Gebiet nördlich und östlich der Kläranlage Rieseby ist als Landschaftsschutzgebiet „Schwansener Schleilandschaft“ ausgewiesen.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützt Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden. Kein Überschwemmungsgebiet vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Überschreitungen bekannt (Luftschadstoffe) Petribek ist beeinträchtigt, aber kein EU-WRRL Gewässer
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich im Bereich zentraler Orte. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt 170 m
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Kulturdenkmal (Hügelgrab) in südwestliche Richtung ca. 1.200 m vom Planungsort entfernt

#### **4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen Geräusche und Gerüche. Durch den Betrieb der neuen Belebung auf dem Gelände wird nicht mit zusätzlichen Emissionen gerechnet. Der Zulieferverkehr wird nicht zunehmen.

Durch den Betrieb der Belebung mit Druckluft kann eher mit weniger Aerosolen gerechnet werden als mit den alten Walzenbelüftern.

Die Aufstellung des Rundbehälters mit 6 m Höhe stellt eine wahrzunehmende Veränderung des Landschaftsbildes aus südlicher, westlicher bis nordöstlicher Richtung dar. Da jedoch bereits eine Halle auf dem Gelände der Kläranlage in der Nähe des neu zu errichtenden Behälters steht, fällt die Präsenz aus verschiedenen Blickwinkeln geringer aus als anzunehmen. Es sind Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen.

#### **5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Um eine Abminderung der Auffälligkeit des Behälters zu erreichen, ist eine an die Umgebung angepasste farbliche Gestaltung zu wählen. Weiterhin sind Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Der Zustand des Einleitungsgewässers Petribek stellt sich schon vor Einleitung der Kläranlage als beeinträchtigt dar und wird durch die Einleitung zusätzlich belastet. Im weiteren Verlauf des Gewässers vor Einleitung in die Schlei verbessern sich Struktur und Qualität des Gewässers. Hier werden höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kläranlage gestellt um eine Entlastung des Gewässers zu erreichen.

#### **Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausgleichbar. Durch die farbliche Gestaltung des Behälters und Gehölzpflanzen erfolgt die Eingriffsminimierung. Ein Ersatz für die versiegelte Fläche erfolgt durch ein Ökokonto.

Es kommt während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zum Landschaftsschutzgebiet sowie zur vorhandenen Wohnbebauung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Das Gewässer ist im Oberlauf beeinträchtigt durch Landwirtschaftliche Drainageabflüsse und die Einleitung aus der Kläranlage. Durch die zukünftig strengeren Einleitungswerte und der dann dauerhaft stabilen Reinigungsleistung der Kläranlage wird das Gewässer entlastet und die Gewässerqualität verbessert. Langfristig wird jedoch eine Beeinträchtigung bleiben, da das Gewässer wenig Wasser führt und damit der größte Abfluss aus der Kläranlage kommt, der die Stickstoff- und Phosphorwerte maßgeblich bestimmt.

Das Gewässer zählt nicht zu den EU-WRRL-Gewässern, insofern sind die Regeln der Wasserrahmenrichtlinie nicht zwingend anzuwenden. Eine biologische Untersuchung hat gezeigt, dass sich das Gewässer Petribek im Unterlauf bis zur Einmündung in die Schlei erholt und eine Besiedelung mit gewässertypischen Vertretern aufzeigt. Eine negative Beeinträchtigung des EU-Gewässers Schlei ist damit nicht zu erwarten, da dieser Gewässerkörper allein um ein vielfaches größer ist. Die Kläranlage ist für die Abwasserbeseiti-

gung in der Gemeinde erforderlich und kann nicht an ein anderes Gewässer verlegt werden. Trotz Vergrößerung der Kläranlage wird ein positiver Effekt für das Gewässer erwartet.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher keine Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 03.12.2020  
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Im Auftrage

Hans Jörg Tresselt

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Sitzung der Verbandsversammlung des**  
**Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt**  
**am Montag, 14.12.2020, um 18.00 Uhr**  
**im Sport- und Jugendheim Hohenwestedt, Rektor-Wurr-Str. 1-3**

**Tagesordnung**

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Benennung des Protokollführers und eines Mitunterzeichners
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- TOP 5 Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 24. September 2019
- TOP 6 Beschlussfassung über die Verteilung der von der Förde Sparkasse im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses 2019 ausgeschütteten Gewinnanteile
- TOP 7 Bericht des Vorstandes
  - Fusion der Sparkasse Mittelholstein und der Förde Sparkasse
- TOP 8 Stiftungen
  - Ausschüttung in der Region
- TOP 9 Erhöhung der Aufwandsentschädigung
- TOP 10 Verschiedenes
  - Bericht zur Geschäftsentwicklung

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt  
Stefan Landt  
- Amtsdirektor -

**Amtliche Bekanntmachung  
Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde  
am Donnerstag, 10.12.2020, um 17.00 Uhr  
in der Kantine der Filiale in Eckernförde,  
Kieler Straße 1**

**Tagesordnung**

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Benennung des Protokollführers und eines Mitunterzeichners
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Einführung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- TOP 5 Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 7. Oktober 2019
- TOP 6 Beschlussfassung über die Verteilung der von der Förde Sparkasse im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses 2019 ausgeschütteten Gewinnanteile
- TOP 7 Bericht des Vorstandes
  - Fusion der Sparkasse Mittelholstein und der Förde Sparkasse
- TOP 8 Stiftungen
  - Ausschüttung in der Region
- TOP 9 Erhöhung der Aufwandsentschädigung
- TOP 10 Verschiedenes

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
- Landrat Kreis Rendsburg-Eckernförde -

# HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 10.000,00 € und die Aufwendungen mit 9.600,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 400,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 400,00 € veranschlagt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

## § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 12,00 € / Mitglied (76 BE)
- Flächenbeitrag: 6,00 € / BE (1.048 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung  
ohne Gewässereigenschaft: 3,00 € / BE (665 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Rade, den 2.12.20  
Ort

  
Verbandsvorsteher